

C09 – BAUSTEIN FREMDENBEHERBERGUNG

1. EINGEBRACHTE SACHEN

- 1.1. Ausschließlich für das Risiko der Fremdenbeherbergung besteht abweichend von Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch für die Schadenersatzverpflichtungen gegen den Versicherungsnehmer als Verwahrer von eingebrachten Sachen der zur Beherbergung aufgenommenen Gäste Versicherungsschutz, sofern dafür eine aufrechte Gewerbeberechtigung besteht. Als eingebracht gelten Sachen, die dem Versicherungsnehmer oder einem seiner Gehilfen übergeben oder an einen von diesen angewiesenen oder dazu bestimmten Ort gebracht sind. Für diese Sachen erstreckt sich der Versicherungsschutz abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 AHVB auch auf die gleichartigen Schadenersatzverpflichtungen aus dem Verlust und Abhandenkommen.
- 1.2. Als besondere Obliegenheiten - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass
 - 1.2.1. im Fall des Verlustes oder Abhandenkommens einer Sache unverzüglich bei der zuständigen Sicherheitsbehörde Anzeige zu erstatten ist;
 - 1.2.2. sofern der Betrieb einer behördlichen Gewerbeberechtigung bedarf, überdies durch augenfälligen Anschlag bekanntzugeben ist, dass Geld, Wertpapiere (Reisezahlungsmittel) und Kostbarkeiten gegen Bestätigung bei der dazu bezeichneten Stelle des versicherten Betriebes zu hinterlegen sind.
- 1.3. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen Schäden
 - 1.3.1. an den eingebrachten Sachen bei oder infolge einer über den Rahmen der Beförderung hinausgehenden Tätigkeit an oder mit ihnen durch den Versicherungsnehmer oder seine Leute;
 - 1.3.2. an den von den Gästen eingebrachten Kraft- und Wasserfahrzeugen, deren Zubehör und Bestandteilen und den auf oder in diesen Fahrzeugen befindlichen Sachen, soweit die Schadenersatzverpflichtung auf den §§ 970 oder 970a ABGB beruht.

2. REINE VERMÖGENSSCHÄDEN FÜR DIE FREMDENBEHERBERGUNG

Die Versicherung erstreckt sich ausschließlich für die Tätigkeit der Fremdenbeherbergung abweichend von Artikel 1, Punkt 2.1.1 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen aus reinen Vermögensschäden bis zur vereinbarten Versicherungssumme. Abschnitt B, Ziffer 1 EHVB und Artikel 7 AHVB gelten sinngemäß.

3. IN FREMDENBEHERBERGUNG EINGEBRACHTE KFZ

- 3.1. Die besondere Vereinbarung gemäß Abschnitt B, Ziffer 7, Punkt 2 EHVB ist getroffen. Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Abschnitt B, Ziffer 7, Punkte 3.1 und 3.2 EHVB ausschließlich auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen durch Inbetriebsetzung, Fahren oder Verschieben, unbefugten Gebrauch durch Arbeitnehmer des Versicherungsnehmers oder Betriebsfremde (Schwarzfahrt), Diebstahl oder Raub für solche Kraftfahrzeuge, Anhänger und Wasserfahrzeuge, die gemäß Abschnitt B, Ziffer 7, Punkt 1 EHVB von den zur Beherbergung aufgenommenen Gästen eingestellt oder eingebracht sind und sich ausschließlich in betriebseigenen Garagen, auf betriebseigenen Parkplätzen oder auf sonstigen zur Abstellung angewiesenen Plätzen befinden.
- 3.2. In Ergänzung zu Artikel 7 AHVB bleiben vom Versicherungsschutz ausgeschlossen
 - 3.2.1. innere Betriebs- und Bruchschäden;
 - 3.2.2. Diebstahl oder Raub von Fahrzeugbestandteilen und Fahrzeugzubehör;
 - 3.2.3. Fahrzeuginhalt und Fahrzeugladung. Wasserfahrzeuge auf Bootsanhängern gelten nicht als Fahrzeugladung.

4. GASTSTALLUNGEN

Der Versicherungsschutz bezieht sich abweichend von Artikel 1, Punkt 2.2 sowie Artikel 7, Punkte 10.2 bis 10.4 AHVB auch auf Schadenersatzverpflichtungen wegen Beschädigung, Vernichtung, Verlust oder Abhandenkommen fremder in der Gaststallung längstens für zwölf

Wochen eingestellter Tiere. Kein Versicherungsschutz besteht somit für Schäden an Tieren, die durchgehend länger als zwölf Wochen eingestell sind.

5. HAFTUNGSERKLÄRUNG GEMÄSS NIEDERLASSUNGS- UND AUFENTHALTSGESETZ

- 5.1. In Abänderung von Artikel 1 sowie Artikel 7, Punkt 1.2 AHVB bezieht sich der Versicherungsschutz auch auf Schadenersatzverpflichtungen, welche aus der Abgabe der Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetzes resultieren.
- 5.2. Als besondere Obliegenheit - deren Verletzung die Leistungsfreiheit des Versicherers gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG bewirkt - wird bestimmt, dass die erforderliche Krankenversicherung separat abzuschließen ist. Versicherungsschutz aus gegenständlichem Vertrag besteht ausschließlich dann, wenn die Krankenversicherung von der Verpflichtung zur Leistung befreit ist und die Leistungsverpflichtung auf den Versicherungsnehmer zurückfällt.
- 5.3. Dieser Versicherungsschutz gilt subsidiär, das heißt eine Leistung wird nur erbracht, sofern aus anderen Versicherungsverträgen keine Entschädigung verlangt werden kann.
- 5.4. Artikel 2, Punkt 1 AHVB findet keine Anwendung.

6. SELBSTBEHALT

Sofern kein höherer Grundselbstbehalt vereinbart ist, gilt für die Deckungserweiterungen dieses Bausteins ein Selbstbehalt von EUR 250,-- in jedem Versicherungsfall.

7. VERSICHERUNGSSUMME

Die Versicherungssumme beträgt im Rahmen der vereinbarten Pauschalversicherungssumme gemäß der in der Polizze bezeichneten Variante für die angeführten Deckungserweiterungen wie folgt:

Deckungserweiterung	Standard VS	Plus VS
Eingebrachte Sachen	10 %	20 %
Reine Vermögensschäden für die Fremdenbeherbergung	10 %	20 %
Eingebrachte KFZ	10 %	20 %
Gaststallungen	10 %	20 %
Haftungserklärung gemäß Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	10 %	20 %